



## **Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)**

---

**Nr. 15**

**Jahrgang 2023**

**Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 17.07.2023**

---

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	<b>2</b>
1.	Satzung für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)	2
2.	Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege	5
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	<b>10</b>
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	<b>10</b>
3.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	11
4.	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung - Bebauungsplan Nr. 107, Änderung Nr. 4 Baugebiet: „Am Pumpenkolk“	12
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates</b>	<b>17</b>
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	<b>17</b>

---

## **A. Satzungen und Verordnungen**

### **1. Satzung für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)**

in der Fassung vom 01.07.2023

Aufgrund des § 70 des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Jugendamt**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch den Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales - insbesondere Fachdienst Jugendhilfe und Fachdienst Jugendarbeit sowie den Fachbereich Schule, Kita und Sport- insbesondere Fachdienst Kinderbetreuung - im folgenden Jugendamt genannt, wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder - und Jugendhilfe - und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII ergeben.
- (3) Zusätzlich nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die sich aus anderen Gesetzen ergeben - soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) fallen, oder die freiwillig im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege übernommen werden.

#### **§ 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) **Gem. § 71 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:**
  1. Mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
  2. Mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
  3. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

**(2) Weiter gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Nds. AG zum SGB VIII folgende beratende Mitglieder an, soweit sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied benannt sind:**

**1. kraft Amtes**

die(r) Leiter(in) in der Verwaltung des Jugendamtes

die(r) Stadtjugendpfleger(in) oder die(r) mit den Aufgaben beauftragte Sachbearbeiter(in) des Jugendamtes

die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lingen (Ems) oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau

**2. für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft**

a) 1 Vertreter(in) der Jugendarbeit der Katholischen Kirche, vorzuschlagen vom Dekanat Lingen (Ems)

b) je 1 Vertreter(in) der Jugendarbeit der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche, vorzuschlagen vom ev. Stadtkirchenausschuss

c) 1 Vertreter(in) der jüdischen Kultusgemeinde, soweit eine solche vorhanden ist, vorzuschlagen von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.

d) 1 Lehrer(in), vorzuschlagen von der Unteren Schulbehörde

e) 1 Elternvertreter(in) oder 1 Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte, auf Vorschlag des Stadtelterrates der Kindertagesstätten

f) 1 Vertreter(in) der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

**(3) Ergänzend gehören dem Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:**

g) 1 Vormundschafts-, Familien-, oder Jugendrichter(in), vorzuschlagen vom Direktor des Amtsgerichts Lingen

h) 1 Erzieher(in) auf Vorschlag der Mitarbeiter(innen) der Lingener Tagesstätten

i) 1 Vertreter(in) der Jugendschutzdienststelle der Kriminalpolizei, vorzuschlagen von der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim

j) 1 Vertreter(in) der Drogenberatungsstelle

k) 1 Vertreter(in) des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)

l) 1 Vertreter(in) des Christophorus-Werkes

m) 1 Vertreter(in) des Kinder- und Jugendparlamentes

n) 1 Vertreter(in) des Stadtjugendringes

o) 1 Vertreter(in) des Trägers des Abenteuerspielplatzes "Wunderland"

Die Hälfte der nichtstimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

### **§ 3 Beiräte**

Der Rat kann für bestimmte Aufgabengebiete Beiräte bilden, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte vorschlagen.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem SGB VIII und dem Nds. AG SGB VIII ergeben, insbesondere:
  - a) den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
  - b) Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen
  - c) über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - d) die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG SGB VIII, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

### **§ 5 Verwaltung des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister bzw. seinem Vertreter oder in seinem Auftrag vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Aufgaben im Rahmen der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden von der Fachbereichsleitung Schule, Kita und Sport wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Stellen bemühen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen, insbesondere mit den Schulbehörden, dem Vormundschafts-, Familien- und Jugendgericht, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt und der Polizei sowie den Trägern der Jugendhilfe.

## **§ 6 Geschäftsordnung/Sitzungsvergütungen**

- (1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Lingen (Ems).
- (2) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen, wird für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach den für die Rats- und Ausschussmitglieder geltenden Bestimmungen gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 27.01.2012 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 05.07.2023

Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## **2. Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

In der Fassung vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den selben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

## **§ 2 Gesetzesgrundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den §§ 22 bis 24, 25, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgehalten.

## **§ 3 Anspruch auf eine Betreuung in der Kindertagespflege**

Grundvoraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege durch die Stadt Lingen (Ems) ist, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) haben.

Zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert:

1. Kindern unter einem Jahr, sofern die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege hinausgehen (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten). Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter hat die Kindertagespflege gleichrangige Bedeutung mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten). Ganztagsangebote der Schulen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **§ 4 Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen**

### (1) Förderumfang

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:

- die Vermittlung,
- Beratung,
- Begleitung,
- Weiterqualifizierung und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Grundsätzlich handelt es sich aber erst um Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung, wenn die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit über 10 Stunden liegt. Eine Ausnahme bildet hier nur die kontinuierliche Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertages-

gestätte oder Schule, da die Kindertagespflege damit eine Ergänzungsfunktion wahrnimmt.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

Bei Arbeitssuchenden beträgt der Förderumfang im Regelfall 10 Wochenstunden.

## (2) Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und bezieht sich auf die Persönlichkeit, die Fachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils)

Gemäß § 72 a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Personen vermittelt werden, die wegen entsprechender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

## (3) Qualifikation

Von der Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege gefordert. Diese Kenntnisse werden in qualifizierten Lehrgängen erworben. Bundesweit hat sich dabei als Standard das Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes entwickelt, das den Umfang und Inhalt der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden beschreibt und als Qualifikationsmerkmal vorausgesetzt wird.

Personen mit einer anderweitigen Ausbildung (wie z.B. Dipl. Sozialarbeiter/in, Erzieher/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in, Lehrer/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in) haben bereits durch ihre Ausbildung diese Qualifikation erreicht. Idealerweise bestehen jedoch Erfahrungen in der Kleinstkindpädagogik.

Ferner ist alle 5 Jahre ein Nachweis über regelmäßige Fortbildungen im Bereich der Kindertagespflege zu erbringen.

## (4) Eingewöhnungsphase

Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes in die neue Betreuungsform erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z.B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes an eine veränderte Betreuungsform gewährleisten zu können. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen

kann. Um hierbei den Eltern und Kindertagespflegepersonen einen möglichst weiten Handlungsrahmen zu bieten, erfolgt eine Förderung in der Form des pauschalen Zeitbudgets eines halben Monatskontingents der anschließenden Betreuungszeit.

#### (5) Sicherstellung der Kontinuität bei Krankheit und Urlaub

Bis zu vier Wochen im Kalenderjahr wird das Kindertagespflegegeld für Urlaubssituationen der Kinder oder der Kindertagespflegeperson in gleichen wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird bis zu insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr das Kindertagespflegegeld ebenfalls in gleichen wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

## § 5

### Finanzielle Förderung durch die Stadt Lingen (Ems)

Ergibt sich bei der Prüfung anhand der oben unter § 3 genannten Bedarfskriterien ein konkreter Bedarf, so wird die qualifizierte Kindertagespflege finanziell gefördert. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich an die Kindertagespflegeperson gezahlt und beinhaltet

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
- die Erstattung bestimmter Versicherungsbeiträge, und zwar
  - die volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung,
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Betreuungspersonen, die keine Qualifikation nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung vorweisen können, werden nicht gefördert.

Die **Höhe der Geldleistung** beträgt derzeit

- 6,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- 2,40 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 5.59 Uhr.

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 2,26 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,34 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte. Hinzu kommen die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge.

Bei abhängig beschäftigten Kindertagespflegepersonen kann unter Einverständnis der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson die Zahlung des Kindertagespflegegeldes auch an den Arbeitgeber erfolgen.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

## § 6

### Kostenbeitrag der Eltern



Die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage und ist gestaffelt nach der Höhe des Einkommens der Familie und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Bei mehreren zu betreuenden Kindern in der Familie werden die Betreuungsstunden aller Kinder addiert.

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

Als Einkommen wird grundsätzlich der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. letztem Steuerbescheid der Familie herangezogen. Bei aktueller Änderung des Einkommens kann alternativ das Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des mit dem Kind allein zusammen lebenden Elternteils addiert mit einem eventuellen Einkommen des Kindes herangezogen werden. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkommensarten oder innerhalb der Einkommensarten ist ausgeschlossen.

Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des KiTa-Beitrages eines Kindes der Familie vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Familie im Kindertagesstättenbereich eingestuft ist.

Eltern, die keine Einkommensangaben machen oder machen wollen, werden in der höchsten Einkommensstufe eingeordnet.

Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Können die Eltern den Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen, kann ihnen der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen werden.

Hierzu ist ein gesonderter Antrag an die Stadt Lingen (Ems) zu stellen.

## **§ 7 Antragsverfahren**

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege bei der Stadt Lingen (Ems). Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form jeweils für regelmäßig 12 Monate bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung. Die Bewilligung ergeht frühestens ab dem 1. des Monats des Antragseingangs.

Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

## **§ 8 Härtefallklausel**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn die individuel-

len erzieherischen Bedürfnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten dies rechtfertigen und diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt für den Bereich der Stadt Lingen (Ems) und tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 09.10.2020 außer Kraft gesetzt.

Lingen (Ems), den 05.07.2023

Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone  
Oberbürgermeister

### **Anlage: Kostenbeitragstabelle**

Kostenbeitrag Kindertagespflege in Euro

	I	II	III	IV
mtl. Stundenumfang	- 25.565	- 38.347	- 51.129	> 51.129
40 bis unter 90 Stunden	1,10	1,32	1,68	2,21
90 bis unter 110 Stunden	0,99	1,19	1,52	1,98
110 bis unter 130 Stunden	0,86	1,05	1,34	1,76
ab 130 Stunden	0,84	1,02	1,26	1,68

(Stand: 01.08.2011)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis IV) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Familieneinkommen (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte).

Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.

---

## **B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**

---

## **C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

### **3. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Schüttorfer Str. 100, 49808 Lingen (Ems), plant die Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage auf dem Grundstück „Schüttorfer Str. 100“ in Lingen (Ems) und beantragt zu diesem Zweck eine bauzeitliche Grundwasserhaltung mit einer Fördermenge von insgesamt max. 7.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von ca. 2 Monaten in den Jahren 2023 und 2024. Vorgesehen ist, das geförderte Grundwasser im Anschluss wieder für den Betrieb des Erdgaskraftwerks zu nutzen.

In einem parallelen Verfahren wurde der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, mit Bescheid vom 04.05.2023 die Erlaubnis erteilt, im Zuge der im Nahbereich geplanten Errichtung eines Kanalwasserpumpenhauses 1, einer Medientrasse und einer H2 Gasturbine Grundwasser in einer Menge von insgesamt max. 400.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von ca. 11 Monaten zu fördern. Auch hier ist vorgesehen, das geförderte Grundwasser im Anschluss in den Kraftwerksprozess zu integrieren.

Aufgrund einer möglichen Überschneidung der durch die Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG sowie der RWE Generation SE geplanten bauzeitlichen Grundwasserhaltungen ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine kumulative Betrachtung der Vorhaben vorgenommen worden.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Die Wasserstofferzeugungsanlage besteht aus zwei Linien. Der südliche Bereich des Standortes, in dem die Linie 1 errichtet werden soll, befindet sich innerhalb des Werkszauns der RWE Generation SE und dient bereits heute einer faktischen gewerblich-industriellen Nutzung.

Der nördliche Teilbereich des Standortes, welcher für die Errichtung der Linie 2 vorgesehen ist, stellt lt. Flächennutzungsplan der Stadt Lingen (Ems) eine gewerbliche Baufläche dar und ist derzeit noch bewaldet. Die Entfernung des Waldes soll im Rahmen der Baufeldfreimachung im Herbst 2023 erfolgen und ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Wasserstofferzeugungsanlage.

Außerdem ist im Bereich der Absenktrichter der Grundwasserhaltungen der Linie 1 bzw. der Linie 2 teilweise das Biotop „Sonstige Sandtrockenrasen“ vorhanden. Dieses wird ebenfalls im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt. Der Verlust wird naturschutzfachlich kompensiert.

Darüber hinaus befinden sich im Absenkungsbereich der kumulativ zu betrachtenden Grundwasserhaltungen der RWE Generation SE lediglich Biotope, die keinen Grundwasseranschluss haben, sondern durch Niederschläge gespeist werden. Zudem ist die Wasserversorgung der Allee entlang der L40 bzw. entlang des DEK durch Kanalwasser gesichert.

Weiterhin wird das geförderte Grundwasser im Anschluss in den Kraftwerksprozess integriert. Hierdurch wird sowohl das durch die RWE Generation SE dauerhaft für den Betrieb des Erdgaskraftwerks aus einer vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 660-11GW/18/5 (2) Ja vom 11.11.2015) geförderte Grundwasser als auch das aus einer vorhandenen Erlaubnis (Az.: M 32.1-62011-0302-06-10-04 vom 30.05.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 11.11.2022) zu Betriebszwecken dauerhaft aus dem DEK entnommene Oberflächenwasser für die Dauer der temporären Grundwasserhaltungen reduziert. Darüber hinaus stellen sich die Grundwasserstände, wie sie vor Baubeginn gewesen sind, nach Beendigung der Grundwasserhaltungen wieder ein.

Negative Einflüsse der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Darne, welche neben der Versorgung des Industrieparks-Süd mit Brauchwasser der Absicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in besonderen Fällen dient, sind aufgrund von Erkenntnissen aus der temporären Grundwasserhaltung im Zuge der Errichtung des Gaskraftwerkes im Jahr 2008/2009 mit einer Fördermenge von 1,8 Mio. m<sup>3</sup> in 15 Monaten auch bei kumulativer Betrachtung der geplanten Grundwasserhaltungen der Nucleus Green H2 GmbH & Co. KG sowie der RWE Generation SE ebenfalls nicht zu besorgen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung

Lingen (Ems), den 26.06.2023

Schreinemacher  
(Erster Stadtrat)

#### **4. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung - Bebauungsplan Nr. 107, Änderung Nr. 4 Baugebiet: „Am Pumpenkolk“**

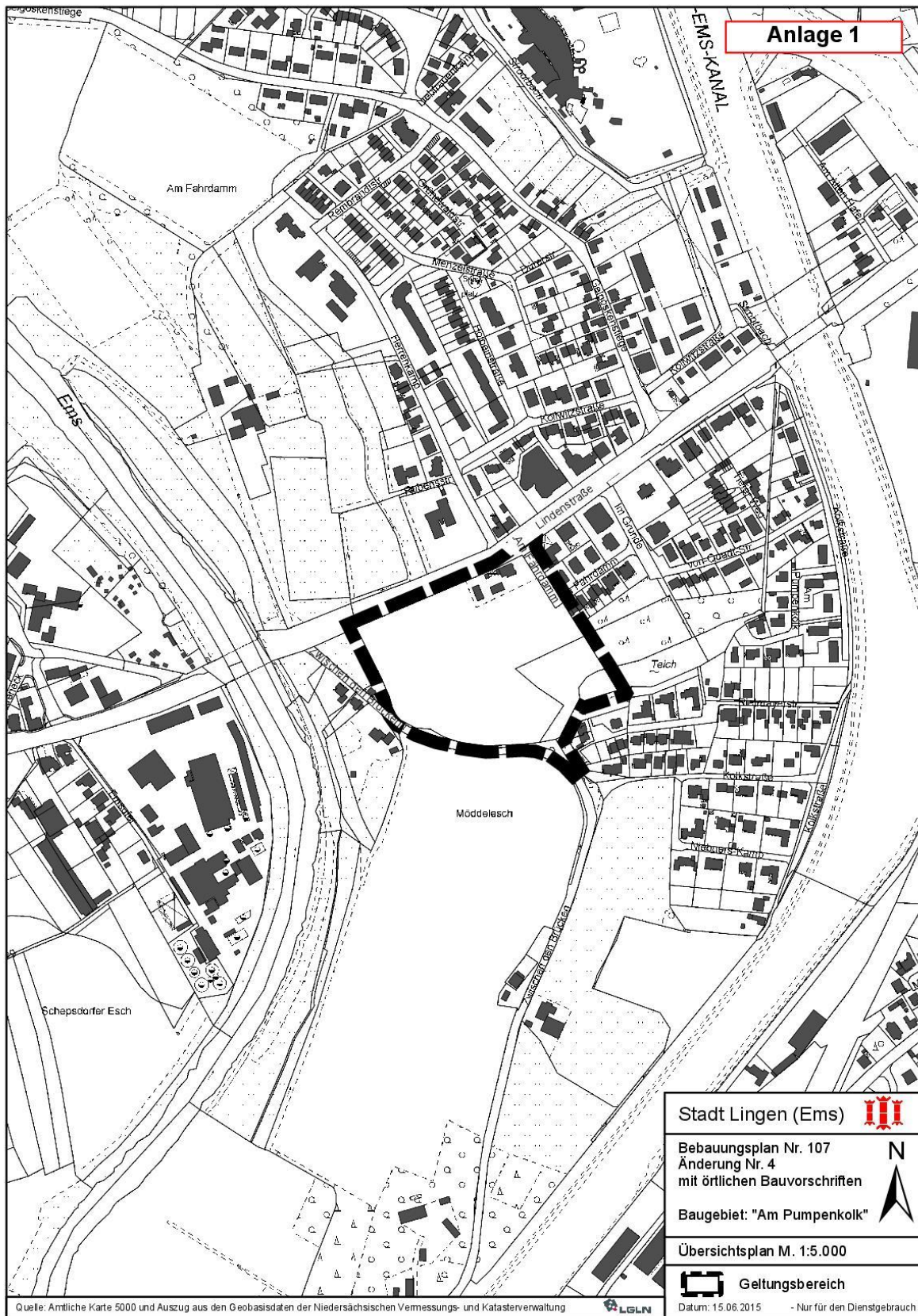
##### **Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)**

erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die erneute öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB in der erneuten Auslegung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Die Änderungen sind in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung farblich markiert. Die Stellungnahmen können sich auch auf Festsetzungen oder Fragestellungen beziehen, die mit den geänderten Teilen thematisch zusammenhängen.

**Bebauungsplan Nr. 107, Änderung Nr. 4**  
mit örtlichen Bauvorschriften  
Baugebiet: „Am Pumpenkolk“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

### Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft eine Fläche südlich der „Lindenstraße“ sowie zwischen den Straßen „Am Fährdamm“ und „Zwischen den Brücken“.

### **Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zur Bauleitplanung vor:**

#### Schutzgut Mensch und Schutzgegenstand menschliche Gesundheit

- **Gewerbelärm:** Bestehende Gewerbelärmemissionen wurden ermittelt. Darauf basierend wurde eine abschirmende Bebauung mit zeitlicher Staffelung der Realisierung gutachterlich vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.
  - **Verkehrslärm:** Verkehrslärmbelastungen wurden ermittelt und die Weiterentwicklung prognostiziert. Lärmschutzfenster, gegliedert nach Lärmpegelbereichen, und Einschränkungen von Nutzungen werden gutachterlich vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.
  - **Kampfmittel:** Die vorliegenden alliierten Luftbilder wurden ausgewertet. Für eine große Teilfläche bestehen seitens der zuständigen Behörde keine Bedenken. Für einen weiteren Teilbereich können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden, hierbei handelt es sich um den Pumpenkolk (Gewässer) sowie angrenzende Biotopflächen, welche nicht entwickelt werden, insofern erkennt die Stadt Lingen (Ems) keinen Handlungsbedarf. In einem kleinen Teilbereich wurde auf mögliche Kampfmittelinträge hingewiesen. Dieser Bereich wurde durch eine geeignete Fachfirma sondiert und freigegeben. Es gab keine Kampfmittelfunde.
  - **Altlasten:** Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, es gibt keinerlei Hinweise.
  - **Gerüche aus der Landwirtschaft:** Einwirkungen von Gerüchen aus der Landwirtschaft sind nicht zu erwarten, die Entfernung zu solchen Flächen ist groß, im Nahbereich findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt.
  - **Hochwasser:** Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Stadt Lingen (Ems). Das Plangebiet befindet sich in Teilen innerhalb des sogenannten HQextrem, welches bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems hinaus überflutet werden kann. Entsprechende Schutzvorgaben sind im Bebauungsplan festgesetzt.
- In der Begründung zum Bebauungsplan findet sich ein Kapitel mit Aussagen zu den planerischen Anforderungen aus den Zielen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH). Es werden Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser sowie ergänzende Festlegungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach §78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt und erläutert.
- Die Auswirkungen und die Bedeutung der Planung für das Schutzgut Mensch / Schutzgegenstand menschliche Gesundheit wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Biotoptypenkartierung** für den Geltungsbereich der Bauleitplanung sowie der näheren Umgebung wurde durchgeführt und erstellt.
- **Beschreibung und Bewertung** im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zur Bauleitplanung.
- **Faunistische Erfassung** (Brutvögel und Fledermäuse) wurde durchgeführt und erstellt.
- **Erhalt, Ausbau** der südlichen Grünstrukturen wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- **Öffnung** eines bislang verrohrten Überlaufes des Pumpenkolk und Renaturierung/Entwicklung zu einem offenen Graben mit entsprechenden Verbesserungen für Tiere und Pflanzen ist planungsrechtlich abgesichert.
- **Der nicht ausgleichbare Eingriff** in das Schutzgut Tier und Pflanzen wird durch angemessene Ersatzmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb (Wachendorf) des Plangebietes vollständig kompensiert.
- **Die Beseitigung** der Reviere im Nahbereich der ehemaligen Hofstelle wurde durch eine Ausnahmegenehmigung ermöglicht. Artenschutzmaßnahmen wurden festgelegt und soweit möglich bereits umgesetzt.
- **Die Auswirkungen** in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die Biotopausstattung sowie die biologische Vielfalt im Plangebiet wurden fachlich untersucht und beurteilt.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wurden mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgegenstand Fläche

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Fläche wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
- Das Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickert werden, eine entsprechende textliche Festsetzung stellt dies sicher.
- Eine zu renaturierende (bislang verrohrte) Ableitung des Pumpenkolks reguliert das Gewässer, so dass ein bestimmtes Niveau nicht überschritten wird.
- Durch Festsetzungen wird vorgesorgt, dass bei Hochwasser keine umweltgefährdenden Stoffe in das Wasser (auch im Hinblick auf Nähe zur Ems) gelangen können.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgüter Klima und Luft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Versiegelung eines Großteils der bisherigen Ackerfläche erfolgen, so dass die Kaltluftproduktion erheblich abnehmen wird, dies wirkt sich vornehmlich auf das Plangebiet bzw. auf die Bebauung östlich des Plangebietes aus.
- Geruchsemissionen durch die Ackernutzung werden durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung reduziert.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität /Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Luftqualität im Plangebiet / Klimaschutz wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird sich das Landschaftsbild im Vorhabenraum erheblich verändern.

- In der Peripherie werden neue Grünstrukturen entwickelt, vorhandene Grünstrukturen werden nicht tangiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden größtenteils baulich entwickelt.
- Die zu entwickelnde Bebauung steht im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen östlich des Planungsgebietes. Aufgrund dieser Arrondierung der bestehenden Siedlungs- und Landschaftsstruktur wird die durch die Planung ausgelöste verbleibende optische Beeinträchtigung der Landschaft relativiert.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

- Elemente dieses Schutzgutes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aus dem Plangebiet sind auch keine archäologischen Funde/Befunde bekannt.

#### Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen / Erschütterungen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Schutzvorkehrungen gegen Hochwasser wurden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.
- Der Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen / Erschütterungen wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer / Wärme / Strahlung / Licht

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

- Die Nutzung von Dachflächen zur Erzeugung von Solarstrom wird in Form geeigneter textlicher Festsetzungen konkret vorgegeben.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen und nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Mit der Bebauungsplanumsetzung erfolgt ein Eingriff in die natürlichen Ressourcen, da Lebensräume beseitigt und Flächen versiegelt werden. Innerhalb des Plangebietes entstehen in den Grünflächen neue Lebensräume und teilweise naturnahe Bereiche.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

#### **Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zur Bauleitplanung vor:**

- Begründung zum Bebauungsplan, Baudezernat der Stadt Lingen (Ems) inklusive Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung, Dipl.-Ing. H.-M. Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, Lingen (Ems)
- Spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) vom 09.03.2022, Dipl.-Ing. H.-M. Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, Lingen (Ems)
- Biotoptypenkartierung vom 08.10.2020, Dipl.-Ing. H.-M. Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, Lingen (Ems)
- FFH – Verträglichkeitsvorprüfung vom 23.02.2022, Dipl.-Ing. H.-M. Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, Lingen (Ems)
- Verkehrsuntersuchung vom 20.12.2017 (mit Hinweis zur weiteren Gültigkeit aus Juni 2020), PGT Umwelt und Verkehr, Hannover
- Artenschutzprüfung Fledermäuse, 2020, Dense und Lorenz, Osnabrück



- Brutvogelkartierung und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Brutvögeln, 03.06.2020, Diplom-Biologe K. D. Moormann, Lingen (Ems)
- Baugrundvoruntersuchung vom 23.03.2015, Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher und Partner, Lingen (Ems)
- Schalltechnischer Bericht zur Geräuschsituation vom 13.05.2020, Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen (Ems)
- Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit aus den bisherigen Beteiligungsverfahren zu fast allen oben genannten Themenbereichen

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**25.07.2023 – 01.09.2023**

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB in der erneuten Auslegung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Die Änderungen sind in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung farblich markiert. Die Stellungnahmen können sich auch auf Festsetzungen oder Fragestellungen beziehen, die mit den geänderten Teilen thematisch zusammenhängen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die weiteren Unterlagen können ab dem 25.07.2023 im Internet auf [www.lingen.de](http://www.lingen.de) unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 04.07.2023  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

(L.S.)

gez. Beerboom  
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Hochbau

---

## **D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**

---

## **E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**